



MERKBLATT FÜR VERBANDSGEMEINDEN

Anhang 3 zu den Statuten

LEGENDE

Direktanschlüsse an die ARA-Sammelleitung

Anschlüsse an das Kanalisationsnetz der Gemeinde

Private Hausanschlüsse an ARA
Sammelleitungen

*Grundsätzlich sind keine Direkt-Anschlüsse an
ARA Sammelleitungen gestattet; werden nur in
begründeten Ausnahmefällen bewilligt!*

Anschlüsse Gewerbe- & Industrie-
betriebe an ARA Sammelleitungen

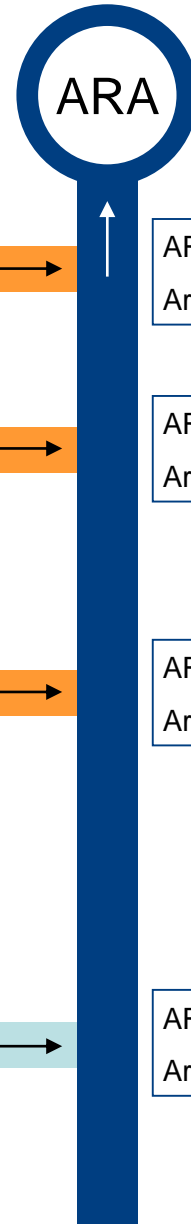
*Grundsätzlich sind keine Direkt-Anschlüsse an
ARA Sammelleitungen gestattet; werden nur in
begründeten Ausnahmefällen bewilligt!*

Anschlüsse abwasserrelevanter Ge-
werbe- & Industriebetriebe an ARA
Sammelleistungen (Frachtmessung)

Anschlüsse Gewerbe- & Industrie-
betriebe an ARA Sammelleitungen
mit gesetzlichen Auflagen
(Neutralisationsanlage, Spaltanlage,
Absetzbecken, Frachtmessung)

Anschlüsse abwasserrelevanter Ge-
werbe- & Industriebetriebe an das
Kanalisationsnetz der Gemeinde
(Frachtmessung)

Anschlüsse Gewerbe- & Industrie-
betriebe an das Kanalisationsnetz
der Gemeinde mit gesetzlichen
Auflagen (Neutralisationsanlage,
Spaltanlage, Absetzbecken, Fracht-
messung)



ARA Statuten
Art. 43, Ziff. 2

ARA Statuten
Art. 52, Ziff. 1

ARA Statuten
Art. 51

ARA Statuten
Art. 51

gilt für alle Fälle und Situationen

Anschlussgesuche an die ARA Region Kerzers Anschlussbewilligung durch die ARA Region Kerzers

Gemäss ARA Statuten Art. 43, Ziff. 2, Art. 51 und Art. 52 hat ein Anschlussgesuch wie folgt zu erfolgen ...

- Anschlussgesuche sind schriftlich inklusive Baugesuch und Planunterlagen über die Bauverwaltung der betreffenden Verbandsgemeinde an folgende Adresse einzureichen:**
*Abwasserverband Region Kerzers,
Präsident,
Erli,
3210 Kerzers*
Umbauten und Betriebsumstellungen/Betriebsumnutzungen sind Neubauten gleichgestellt, wenn sich dadurch Menge und/oder Zusammensetzung der zugeleiteten Abwässer verändern.
- Die Anschlussgesuche werden durch den ARA Verband resp. durch den ARA Vorstand bewilligt oder abgelehnt. Die Baubewilligung resp. die Bewilligung für die Anschlüsse an den Gesuchsteller darf von der Verbandsgemeinde erst nach schriftlicher Zustimmung des ARA Vorstands und bei Abschluss einer, von allen Vertragspartner unterzeichneten, Vereinbarung erteilt werden.
- Die Abnahme der bewilligten Anschlüsse hat durch den ARA Verband resp. durch den ARA Vorstand und/oder das ARA Betriebspersonal zu erfolgen.



MERKBLATT FÜR VERBANDSGEMEINDEN

Anhang 3 zu den Statuten

LEGENDE

Direktanschlüsse an die ARA-Sammelleitung

Anschlüsse an das Kanalisationsnetz der Gemeinde

Private Hausanschlüsse an ARA Sammelleitungen

Grundsätzlich sind keine Direkt-Anschlüsse an ARA Sammelleitungen gestattet; werden nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt!

Anschlüsse Gewerbe- & Industriebetriebe an ARA Sammelleitungen

Grundsätzlich sind keine Direkt-Anschlüsse an ARA Sammelleitungen gestattet; werden nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt!

Anschlüsse abwasserrelevanter Gewerbe- & Industriebetriebe an ARA Sammelleitungen (Frachtmessung)

Anschlüsse Gewerbe- & Industriebetriebe an ARA Sammelleitungen mit gesetzlichen Auflagen (Neutralisationsanlage, Spaltanlage, Absetzbecken, Frachtmessung)

Anschlüsse abwasserrelevanter Gewerbe- & Industriebetriebe an das Kanalisationsnetz der Gemeinde (Frachtmessung)

Anschlüsse Gewerbe- & Industriebetriebe an das Kanalisationsnetz der Gemeinde mit gesetzlichen Auflagen (Neutralisationsanlage, Spaltanlage, Absetzbecken, Frachtmessung)



ARA Statuten
Art. 45
Art. 46 Ziff. 2+3

ARA Statuten
Art. 45
Art. 46 Ziff. 2+3

ARA Statuten
Art. 45
Art. 46 Ziff. 4

ARA Statuten
Art. 45
Art. 46 Ziff. 4

gilt für alle Fälle und Situationen

Wartung und Kontrolle, Pflichten Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden sind gemäss ARA Statuten, Art. 46 + 47 verpflichtet ...

1. Ihr Kanalisationsnetz in ordnungsgemäsem Zustand zu erhalten
2. Die Betriebs- und Anschlussvorschriften des ARA Verbandes durchzusetzen und Mängel unverzüglich zu beheben, damit die Abwässer bei der Einleitung in die Kanalisation den gesetzlichen Bestimmungen und den Betriebsvorschriften des ARA Verbandes entsprechen.
3. Direkt-Anschlüsse an die ARA Sammelleitung privater Anlagen periodisch/regelmässig zu kontrollieren und die Behebung von Mängel zu verlangen und durchzusetzen.
4. Die Einhaltung der Einleitbedingungen gemäss Gewässerschutzgesetz von Gewerbe- und Industriebetrieben mit gesetzlichen Auflagen periodisch/regelmässig zu kontrollieren.
5. Periodische/regelmässige Kontrollen der Vorbehandlungsanlagen wie Neutralisationsanlage, Spaltanlage sowie Absetzbecken. Die Vorbehandlungsanlagen müssen von den Betrieben periodisch/regelmässig gewartet werden. **Vor allem müssen die Absetzbecken periodisch/regelmässig oder bei Bedarf entleert werden.**
6. Der ARA Verband resp. das ARA Personal ist jederzeit berechtigt, sämtliche Anlagen, die mit der Zuleitung von Abwasser in die Verbandsanlagen in Zusammenhang stehen, vor Ort zu kontrollieren.
7. Die Massnahmen und die Haftung der Verbandsgemeinden sind in den ARA Statuten, Art. 48 bis 50 geregelt.